

Naturschutzfachliche Angaben
zur
speziellen
artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil
Obererthal, Hammelburg

- basierend auf der Durchführung von Gelände- und Baum-Untersuchungen,
Brutvogel- und Reptilien-Kartierungen



Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Auftraggeber: **Armin Warmuth (Erster Bürgermeister)**

Stadt Hammelburg

Am Marktplatz 1

97762 Hammelburg

Bearbeitung: **Marcus Stüben (Dipl.-Biol.)**

Blumenstr. 27

63856 Bessenbach

Mobil: 0176-2623-5309

Tel.: 06095-9976-821

Fax: 06095-9976-820

www.bio-gutachten.de

Email: info@bio-gutachten.de

Unter Mitarbeit von: **Ulrike Faust**

Faust Landschaftsarchitekten

Schustergasse 7

97753 Karlstadt

Bearbeitungsstand: **01.06.2020**, aktualisiert am **30.06.2020** (bzgl. aktueller Erkenntnisse zur „Mardersicherheit“ von Steinkauz-Nistkästen)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Hammelburg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Herrn Warmuth, (Auftraggeber) plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal in Hammelburg.

„Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan zur **Einbeziehung von Außenbereichsflächen** im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt. Ziel der Bauleitplanung ist die Ausweisung eines **kleinen Wohngebietes (WA) mit drei Bauplätzen.**“ (Quelle: Stadt Hammelburg, Email vom 06.02.2019).

Hierzu erfolgte die Anfrage nach einem Honorarangebot an das Büro Faust Landschaftsarchitekten (Karlstadt), die an mich weitergeleitet wurde, um ein Honorarangebot über die fachgerechten biologischen Kartierungen und artenschutzrechtlichen Beurteilungen zu erstellen und als Kooperation beider Büros der Stadt Hammelburg anzubieten. Die Weiterleitung des Angebots an die Stadt Hammelburg erfolgte durch Ulrike Faust am 18.02.2019. Die telefonische Ankündigung der Auftragserteilung erfolgte am 28.02.2019.

Die Bearbeitung erfolgte unter Mitarbeit von Frau Faust (Reptilienkartierungen nach Auslegen der Reptilienbleche, Mitarbeit bei der Steinkauzkartierung, Vegetation, Übersichtsbegehungen des Geländes).

Beim Eingriffsgebiet handelt es sich um die Flurnummer 568 und Teilfläche 566, Gemarkung: Obererthal, Gemeinde: Stadt Hammelburg, Landkreis: Bad Kissingen.

Im vorliegenden Gutachten zur **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** wird ermittelt und dargestellt, ob bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL beziehungsweise bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände (Schädigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) berührt sind und wie diese durch Vermeidungsmaßnahmen zu vermeiden und auszugleichen sind.

1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen, Datenmaterial, Emails und Telefongesprächen, den Begehungen im Geltungsbereich mit Untersuchungen der Habitatstrukturen sowie Kartierungen:

- Telefongespräche und Email-Korrespondenz mit Frau Jabeur-Holtmann (Bauleitplanung, Stadtbauamt, Stadt Hammelburg)
- Entwurf vom Bebauungsplan vom 04.10.2018 (Stadt Hammelburg)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

- gemeinsamer Ortstermin und Besprechung mit Frau Jabeur-Holtmann (Bauleitplanung, Stadtbauamt, Stadt Hammelburg) und Frau Faust (Faust Landschaftsarchitekten, Karlstadt) am 07.03.2019
- Telefongespräche, Email-Korrespondenz und Gespräche vor Ort mit Frau Faust (Faust Landschaftsarchitekten, Karlstadt)
- Onlineabfrage beim Bayerischen LfU zu den Arteninformationen der saP-relevanten Arten des Anhangs IV. der FFH-RL (TK-Blatt 5825 (Hammelburg))
- Übersichtskarte und Luftbilder: FIS-Natur online (Geobasisdaten ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2019, 2020) sowie © 2019, 2020 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe.
- Information über die Genehmigung der Grundstückseigentümer der FlNr. 569 und 570 der Gemarkung Obererthal für die bevorstehenden Kartierungen vom 11.03.2019.
- Begehungen und (i.d.R. kombiniert) faunistische Kartierungen (Vögel, Reptilien, Baum-Untersuchungen) am 07.03.2019, 20.03.2019, 21.03.2019, 18.05.2019, 19.05.2019, 25.6.2019 (Fr. Faust), 10.08.2019, 17.08.2019 (Fr. Faust), 19.08.2019 (Fr. Faust), 27.08.2019 (Fr. Faust), 18.9.2019 (Fr. Faust), 15.02.2020 zum Vorkommen von dauerhaften Niststätten von Vögeln (Horste, Baumhöhlen, Spechthöhlen, etc.), dauerhaften Lebensstätten von Fledermäusen (Baumhöhlen, Rindenplatten, etc.) und Mulm-Insekten sowie Brutvogel-Kartierungen und Reptilien-Kartierungen mithilfe des Einsatzes von Reptilienblechen
- Datenbankauszug für das Eingriffsgebiet und den Umgriff aus der bayerischen Artenschutzkartierung (ASK), Landesamt für Umwelt (LfU) (telefonisch: Ulrike Faust)
- positive Stellungnahme von Herrn Fünfstück, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV), Kreisgruppe Bad Kissingen, vom 04.12.2018, (im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB)
- Stellungnahme von Frau Hupfer (Untere Naturschutzbehörde, Bad Kissingen) sowie Stellungnahme, Email-Korrespondenz und Telefonate mit Frau Kiliç (Höhere Naturschutzbehörde, Regierung von Unterfranken, Würzburg)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur

1.3 Methodisches Vorgehen

Anlässlich der Beauftragung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durch Frau Jabeur-Holtmann (Bauleitplanung, Stadtbauamt, Stadt Hammelburg) wurden auf Basis der

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Vorgaben der Naturschutzbehörden (UNB, HNB) abgewandelt anhand eigener naturschutzfachlicher Einschätzungen und der Abwägung der Schutzziele (**Vorrang von Steinkauz-Schutz** in der Brutzeit gegenüber vernachlässigbaren Detaillierungen von Zauneidechsen hinsichtlich einer ohnehin wenig verlässlichen Populationsabschätzung) Kartierungen von Brutvögeln und Reptilien im Eingriffsgebiet und im Umgriff sowie Baum-Untersuchungen hinsichtlich der gesetzlich geschützten Lebensstätten von Brutvögeln, Fledermäusen und Mulm-Insekten im Eingriffsgebiet notwendig und fachgerecht durchgeführt.

Für die **Baum-Untersuchungen** mithilfe von Leitern wurden nicht-invasive Techniken eingesetzt: Videoskopie, Ausspiegeln, Ausleuchten, Greifer zur Probennahme, Foto- und Videokamera. Das bedeutet, dass möglicherweise Mulm-Insekten in Bäumen mit versteckten oder unzugänglichen Mulmkörpern gegebenenfalls erst entdeckt werden können, wenn der Baum im Zuge einer begleiteten Fällung aufgesägt werden wird. Daher muss bei Fällungen eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) sicherstellen, dass Mulm-Höhlenbäume, die erst im Zuge der Fällung positiv diagnostiziert werden können, fachgerecht umgesiedelt werden. Die Untersuchung der Bäume erfolgte im Winter am 15.02.2020 bei Abwesenheit des Steinkauzes.

Im Rahmen der Begehungen (s.o.) erfolgte die Aufnahme relevanter Biotopstrukturen und deren Dokumentation mithilfe einer digitalen Foto-, Video- und Thermographie-Kamera (Smartphone „CAT S60“), Luftbilddarstellungen sowie gegebenenfalls per GPS-Foto (Garmin). Es wurden Vogelkartierungen anhand von Sichtbeobachtungen (Spektiv und Fernglas), Vogelstimmen und Klangattrappen sowie das Absuchen des Baumbestands nach dauerhaften Niststätten (Horsten, Baumhöhlen) von Vögeln bzw. Fledermäusen (bzgl. Baumquartieren) durchgeführt. Speziell **Steinkauz-Kartierungen** (Rufe, Sichtbeobachtungen, z.T. Einsatz von Klangattrappen) im Eingriffsgebiet und weiteren Umgriff wurden vor allem jeweils vom Spätnachmittag bis in die Dunkelheit und von vor Sonnenaufgang bis zum Morgen durchgeführt.

Hinsichtlich der **Reptilien-Kartierungen** erfolgte das intensive Absuchen von Habitatstrukturen (Friedhofsmauer, kurzrasige besonnte Abschnitte der Streuobstwiese, Böschung, etc.) bei jeder Begehung des Eingriffsgebiets und näheren Umgriffs zur Aktivitätszeit der Reptilien. Lediglich die Wiese nördlich des Eingriffsgebiets wurde nicht begangen, da diese mit Schafen bzw. teilweise mit Pferden beweidet wurde.

Um die Auffindwahrscheinlichkeit von Reptilien zu erhöhen, wurden sogenannte „**Reptilienbleche**“ als künstliche Verstecke (KV) ausgelegt, die in der Folge auf Reptilien (Zauneidechsen, Blindschleichen und potenziell Schlingnatter) kontrolliert wurden. Hierbei kamen schwarze PVC-Wellplatten von ca. einem Quadratmeter Fläche (ca. 1 mm Stärke) zum Einsatz. Da bereits sehr früh Zauneidechsen-Befunde durch Sichtbeobachtungen gelangen, konnte das Auslegen der Reptilienbleche zwecks Priorisierung des Steinkauz-Schutzes deutlich nach der Brutzeit und dem Ausfliegen der Jungen erfolgen (Störungsvermeidung). In einem Gebiet ohne Steinkauzbefund hätten die Reptilienkartierungen – wie von den Naturschutzbehörden gewünscht – frühzeitig und wesentlich intensiver erfolgen können. Der

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

„Mangel“ an frühen Kartierungen wird zum Einen durch die Erfahrung bei Konzeption und Nachkontrollen von Ausgleichsmaßnahmen und Umsiedlungen von Zauneidechsen und Schlingnattern kompensiert, zum Anderen besteht aufgrund der Nutzungsänderung im Kartierungsjahr 2019 (Aussetzen der Mahd, um keine Störungen der Steinkauz-Brut zu riskieren) ohnehin eine veränderte Situation, die den ungestörten Zustand der Reptilienpopulationen aufgrund zunehmender Beschattung und eines feucht-kühleren Kleinklimas in der hoch aufwachsenden, in 2019 ungemähten Wiese signifikant verfälscht haben dürfte. Auf dieser Basis wären Populationsabschätzungen und Mutmaßungen zum Erhaltungszustand der lokalen Population, die gern leichtfertig in saP-Gutachten zum Besten gegeben werden, zu einem großen Teil Spekulation, wie es die einschlägige Fachliteratur (Blanke u.a.) fundiert bestätigt.

1.4 Geltungsbereich

Beim Eingriffsgebiet für den geplanten Bebauungsplan mit dem Ziel der Einbeziehung von Außenbereichsflächen der Stadt Hammelburg handelt es sich um die Flurnummer 568 und Teilfläche 566 der Gemarkung Obererthal der Stadt Hammelburg im Landkreis Bad Kissingen. Das Eingriffsgebiet liegt am nordöstlichen Bauungsrand von Obererthal nordöstlich vom Michaelisweg mit seiner Südwest-exponierten, extensiv gepflegten Böschung mit Gehölzen, nordwestlich der Obererthaler Straße (St 2291, zwischen Obererthal und Thulba) und des daran im Norden anschließenden dörflich geprägten Friedhofs. Im Osten begrenzen ein Feldweg und ein großer, artenarmer Intensivacker das Eingriffsgebiet und im Norden setzt sich die Streuobstwiese mit einer extensiven zeitweisen Schaf- bzw. Pferde-Weidenutzung fort.

Der Umgriff des Eingriffsgebiets ist geprägt von einem noch relativ reichhaltigen Biotopkomplex aus Wiesen und Pferdeweiden, Streuobstwiesen, kleineren Äckern, einzelnen größeren Ackerflächen, Böschungen, Gräben und den linearen Gehölzen (vgl. strukturgebunden jagende und fliegende Fledermäuse) des Elsengrabens (im Nordwesten), des Wiesenbachsgrabens (im Nordosten) und den gewässerbegleitenden Gehölzen der Thulba (im Südosten) sowie Wäldern in ca. 500 bis knapp 2.000 Metern Entfernung (vgl. Habitat des Waldkauzes als Prädator des Steinkauzes, Teilhabitat von Fledermäusen und Jagdgebiet). Zur Lage und den Befunden siehe **Abb. 1.** bis **6.**

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen werden Flächen durch den Baustellenbetrieb (Transportbewegungen, Lagern von Geräten und Baumaterial, etc.) in Anspruch genommen und dadurch zum Teil erheblich verändert. So kommt es zu Veränderungen der Vegetation, Rodung von Gehölzen, Bodenverdichtung und des Wasserhaushaltes der Flächen sowie zur Bodenversiegelung. Hierdurch kommt es zum Verlust von naturnahen Lebensräumen für Vogelarten, Zauneidechsen und Fledermäuse.

Barrierewirkungen

Durch die Eingriffe sind Barrierewirkungen zu erwarten, da das Baufeld und die geplanten Wohngebäude bereits während der Errichtung für geschützte Arten (z.B. Steinkauz, Fledermäuse, Zauneidechsen) ein wenn auch kleinräumiges Ausbreitungs- und Durchzugs-Hindernis darstellen. So könnten beispielsweise Zauneidechsen oder auch Rebhühner im Bereich des Baufeldes möglicherweise nicht mehr zwischen der Böschung im Westen und dem Feldweg im Osten überwechseln.

Optische Störungen: Lichtverschmutzung, Spiegelungen und Vogelschlag

Empfindliche Vogelarten und Fledermäuse können durch Licht gestört werden, hierdurch werden Arten aus ihren Brut- beziehungsweise Jagdrevieren vertrieben (Vergrämung). Spiegelnde Glas- und Metallflächen, zum Beispiel von Baufahrzeugen oder gelagerten Fenstern, etc. können Vogelschlag bewirken. Nachtaktive Insekten können von der Baustellenbeleuchtung angezogen und damit aus benachbarten naturnahen Bereichen in den Geltungsbereich gelockt werden, wo sie im Baustellenbereich höhere Risiken eingehen (Erkundungsverhalten, Kollisionen).

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Durch die bauliche Nutzung des Baufeldes und daraus resultierende kleinklimatische Auswirkungen (Beschattung von Sonnenplätzen), kommt es zum Verlust von naturnahen Lebensräumen für Vogelarten (Brut- und Nahrungshabitat), Zauneidechsen (Fortpflanzungs- und Jagdhabitat) und Fledermäuse (Jagdrevier, ggf. Baumquartiere).

Barrierewirkungen und Vogelschlag

Durch die Eingriffe sind Barrierewirkungen zu erwarten, da die geplanten Wohngebäude und die heutzutage üblicherweise meist wenig naturnah angelegten Außenanlagen nach Fertigstellung

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

für geschützte Arten (z.B. Fledermäuse, Zauneidechsen) ein Hindernis darstellen wird (s.o.). So können beispielsweise Fledermäuse zwischen Baumquartieren in den Streuobstwiesen und Jagdgebieten auf der Wiese unter Umständen nicht mehr auf ihren gewohnten Flugrouten fliegen. Lichtmeidende Fledermausarten werden auf der Wiese weiter zurückgedrängt oder meiden den Bereich für Transfer- und Jagdflüge. Gebäude weisen vor allem bei großflächiger Verwendung von Glas- und Metallfronten oder – dächern vor allem aufgrund von Spiegelungen in der Nähe von Bäumen, Sträuchern, etc. ein hohes Kollisionsrisiko für Vögel auf (Vogelschlag).

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Nutzungsbedingte Wirkprozesse betreffen zum Beispiel die oftmals sorglos eingesetzte nächtliche Beleuchtung(!) oder auch Lärm, die zur Störung / Vergrämung von Arten bis hin zu Vogelschlag führen können.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- **V1:** (Zauneidechsen): Sicherung vorhandener Restlebensräume der Zauneidechse durch **Erhaltung breiter Säume** außerhalb der drei Baufelder und der Zufahrt durch die Böschung entlang der Friedhofsmauer, des Feldwegs und der Rest-Böschung am Michaelisweg.
- **V2:** (Zauneidechsen): Verzicht auf die Pflanzung einer Hecke parallel zur bislang besonnten Friedhofsmauer. Hierauf muss zugunsten einer Einzelbaumpflanzung mit Obstbäumen (oder auch Wildobst, wie Wildapfel, Wildkirsche, aber keine Hecken-bildenden Sträucher) verzichtet werden, um weiterhin besonnte Abschnitte an der Nordseite der Mauer und dem vorgelagerten Saum sicherzustellen.
- **V3:** (Zauneidechsen): Einzäunung des Baufelds für die drei Bauplätze und der Zufahrt durch die Böschung mithilfe eines **Reptilienzauns ab Anfang Juli 2020**.
- **V4:** (Zauneidechsen): In Abstimmung und nach Erteilung einer **Ausnahmegenehmigung** durch die Naturschutzbehörde müssen Blindschleichen, Zauneidechsen und potenziell Schlingnattern (zwingend **mithilfe von Reptilienblechen**) im Baufeld abgefangen und in die Bereiche der Habitat-Aufwertungsmaßnahmen umgesiedelt werden. Erst im Anschluss an diese Umsiedlung kann in Abstimmung mit den Maßnahmen für die anderen Tiergruppen der Oberboden abgeschoben werden. Diese Maßnahmen sind nach der Brutzeit des Steinkauzes **ab ca. Anfang Juli** durchführbar. In den Bereichen, in denen der Reptilienzaun gestellt und die Habitataufwertungen vorgenommen werden müssen, ist sicherzustellen, dass keine Bodenbrüter betroffen sind (**Nachkontrollen** durchführen!).
- **V5:** Im Falle der **Betroffenheit von Höhlenbäumen** (siehe **Abb.4**) Fällungen von

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Quartierbäumen oder Verschließen von Baumquartieren (ggf. nach dem Reusenprinzip) durch einen Fledermaus-Spezialisten erst nach erneuter, aktueller Kontrolle **ausschließlich im Oktober**.

- **V6: Rodung von Gehölzen** (ohne dauerhafte Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen!) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.
- **V7: Baufeldeinrichtung:** Klare Abgrenzung des Baufeldes, Beeinträchtigungen außerhalb des Baufeldes durch Befahren, Materialablagerungen, Verschmutzungen, etc. sind zu unterlassen.
- **V8: Baufeldräumung: Anlage von Rohbodenflächen** (in der Regel mit Abschieben des Oberbodens mit Entfernung der restlichen Vegetation und Streuauflage) ab Mitte November bis spätestens Mitte Februar nach Durchführung der Reptilien-Umsiedlung. Falls während der Brutzeit geplant, sind vorher **Nachkontrollen auf Bodenbrüter** durchzuführen.
- **V9: Verzicht auf Nachtbaustellen** oder **Abschirmung** von nächtlichem Streulicht gegenüber dem Umfeld in Richtung Streuobstwiese und Acker.
- **V10:** Baustellen- / Straßen- / Wegebeleuchtung ausschließlich mit **insektenfreundlichen Lampen** mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht durch geeignete Lichtführung. Vermeidung von nächtlicher Dauerbeleuchtung im Außenbereich der privaten Haushalte. Sparsamer Einsatz von Laternenbeleuchtungen in Richtung der freien Landschaft und der Streuobstwiese im Norden.
- **V11:** Beibehaltung der **Extensivierung der (Rest-)Wiese** (jährliche Mahd im Herbst, ggf. Streifenmahd) zur Optimierung der Insektenproduktivität und als Deckung für Bodenbrüter.
- **V12: Vogelfreundliches Bauen:** Durchsicht, Spiegelungen (z.B. Bäume oder Sträucher direkt vor Glasfronten), Attraktionen sind zu vermeiden. Weitere Informationen und Broschüren bei den Vogelwarten, Vogelschutzverbänden und der Ökologischen Baubegleitung.
- **V13: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zur Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen von der Planung bis zur Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen.
- **V14: Mehrjähriges Monitoring** (z.B. 1., 3., 5. Jahr) bzgl. des Erfolgs der **Zauneidechsen-, Steinkauz- und Rebhuhn-Maßnahmen**.

Ausgleichsmaßnahmen unter der Voraussetzung, dass die Bäume **Nr. 6. bis 11.** stehenbleiben und erhalten werden können und **Baum Nr. 9** umgepflanzt wird:

- **A1 (Fledermäuse):** Fachgerechtes Anbringen und Unterhalten von **21 Stück Fledermauskästen** in Streuobstwiesen im Umgriff:
Die Auswahl der Kastentypen sollte sich auch an der Lieferbarkeit orientieren, um die Maßnahmen zügig umsetzen zu können. Die Bestellung sollte umgehend erfolgen.

2 Stück	„Fledermausflachkasten 1FF“, selbstreinigend oder vergleichbar,
2 Stück	„Grossraum-Flachkasten 3FF mit oder ohne Luke“, selbstreinigend oder vergleichbar,
3 Stück	„Fledermaushöhle 1FD (mit dreifacher Vorderwand)*“ oder vergleichbar,
3 Stück	„Fledermaushöhle 2F (universell)*“ oder vergleichbar,
3 Stück	„Fledermaushöhle 2FN (speziell)*“ oder vergleichbar,
3 Stück	„Kleinfledermaushöhle 2FN oder 3FN“ oder vergleichbar,
5 Stück	„Fledermaus-Großraumhöhle 1FS/2FS/3FS)*“ oder vergleichbar.
- **A2 (Höhlenbrüter und Halbhöhlenbrüter):** Fachgerechtes Anbringen und Unterhalten von **12 Stück Höhlenbrüter- und Halbhöhlenbrüter-Nistkästen** in Streuobstwiesen im Umgriff:
Die Auswahl der Kastentypen sollte sich auch an der Lieferbarkeit orientieren, um die Maßnahmen zügig umsetzen zu können. Die Bestellung sollte umgehend erfolgen.

2 Stück	„Nischenbrüterhöhle 1N)*“ oder vergleichbar,
---------	--

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

- 3 Stück „Großraumnisthöhle 2GR (Dreiloch)**“ oder vergleichbar,
- 3 Stück „Großraumnisthöhle 2GR (Oval)**“ oder vergleichbar,
- 1 Stück „Starenhöhle 3SV Ø 45 mm**“ oder vergleichbar,
- 2 Stück „Nisthöhle 1B Ø 26mm mit Marderschutz**“ oder vergleichbar.
- 1 Stück „Nisthöhle 1B Ø 32mm mit Marderschutz**“ oder vergleichbar.

*(Zur Illustration siehe Kästen der Fa. Schwegler: www.schweglershop.de).¹

In Absprache mit der Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) kann ggf. auf vergleichbare Kästen eines anderen Typs oder Herstellers ausgewichen werden. Es ist zu beachten, dass einige Hersteller wochenlange Lieferzeiten haben. Es können auch Bauanleitungen zum Eigenbau angefragt werden (vgl. „**Baubuch Fledermäuse**“).

Erläuterung: Fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung

Fledermausquartiere sollten in **südlicher Ausrichtung** (Ost, **Süd**, West) angebracht - allerdings je nach Kastentyp - **vor praller Sonne geschützt** werden, da diese ansonsten aufgrund von Überhitzung nicht von Fledermäusen angenommen werden.

Bei Einsatz mehrerer Kästen sind möglichst unterschiedliche Expositionen auszuwählen, um im Quartierverbund stets Ausweichmöglichkeiten vor allzu großer Kälte oder Hitze zu bieten.

Ein **sonniger bis halbschattiger Standort** ist auszuwählen.

Auf einen **freien Anflugbereich** ist zu achten.

Eine Höhe von **mindestens 3 Metern über Grund** (z.B. im Giebelbereich) ist nötig.

Holzbeton oder Pflanzenfaserbeton-Kästen (z.B. vom Typ Schwegler oder anderen Firmen) sollten **nur mit atmungsaktiver Farbe** gestrichen werden.

Graue Kästen sind an Gebäuden anzubringen (braune Kästen würden sich hier ohne Deckung zu stark aufheizen). Die **braunen Kästen** sind zur Anbringung an Bäumen gedacht, die zumindest teilweise Beschattung liefern. Selbstreinigende Kästen sind (weitestgehend) wartungsfrei und gewährleisten dauerhaft einen wirksamen Ausgleich für die Zerstörung von (potenziellen) Fledermausquartieren. Mit einer Verschmutzung der Hauswand ist nicht zu rechnen, da die Kotpellets der Fledermäuse i.d.R. trocken herausrieseln. Sie sind unscheinbar und stellen einen guten Pflanzendünger dar.

Die Standorte für eine fachgerechte Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Ökologischen Baubegleitung bzw. mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

¹ Fotos bzw. Abbildungen der Nistkästen und Fledermausquartiere und weitere Informationen (z.B. zur Wartung) finden sich auf der Website des jeweiligen Herstellers. Es besteht keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Gutachters von der Firma Schwegler. Dem Auftraggeber steht es frei, gleichwertige Kästen anderer Hersteller einzusetzen.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Der Auftraggeber wird hiermit auf seine Pflichten zur Einhaltung des Artenschutzrechts und der hier genannten **Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen als Voraussetzung der Bau- und Fällungsgenehmigungen** hingewiesen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Zauneidechsen und potenziell Schlingnattern:

- **CEF1:** Habitat-Aufwertungsmaßnahmen in Form von **zwei** Hangwasser- und ggf. Schmelzwasser-sicheren **Totholz- und Natursteinschüttungen** als **Überwinterungs- und Sonnenplätze** mit Sonnen-exponierten Sandlinsen als **Eiablagesubstrat** 1. im Bereich des Böschungskamms am Michaelisweg und 2. auf der Ostseite des Eingriffsgebiets parallel zum Feldweg.
- **CEF2:** Anlage von Kleinstrukturen (z. B. Lesesteinhaufen, Häckselhaufen mit Reisigabdeckung, Totholz) als neue Sonnenplätze, Eiablagemöglichkeiten und Winterquartiere entlang der Friedhofsmauer, der Rest-Böschung und des Feldweges im Osten.
- **CEF3:** Jährliche, gesicherte Pflege mit reptilienfreundlicher Mahd (Mahdhöhe nicht unter 15 cm, keine ansaugenden oder rotierenden Mähgeräte in der Aktivitätszeit der Reptilien) mit dem Ziel eines **kleinräumigen Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen und verbuchten Bereichen** im Bereich der Böschung und der Grünanlagen um die Baufelder herum (Ende Nov. bis Anfang Feb.)

Steinkauz-Maßnahmenkonzept:

- **CEF4:** Schonendes **Umpflanzen des Brutbaums (Baum-Nr. 9, = H1)** an einen geeigneten waldfernen Standort auf eine Streuobstwiese (geeignetes Nahrungshabitat) unter Berücksichtigung der bestehenden Steinkauzreviere. (Selbst wenn der **Baum-Nr. 9** im Eingriffsgebiet stehenbleiben könnte, so wäre er doch entwertet, da der Steinkauz die Störungen durch den Baubetrieb und die Nutzung der Wohnbebauung nicht tolerieren würde.)
- **CEF5:** Fachgerechtes **Aufhängen von 6 Stück** möglichst mardersicheren **Steinkauz-Nistkästen** verschiedener* Fabrikate / Bauart (*zwecks Risikostreuung bei Versagen des Marderschutzes) im Umgriff von Obererthal unter Berücksichtigung der bestehenden Steinkauzreviere und der Sicherstellung der **Betreuung der Kästen** sowie **der Mahd** oder

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Beweidung zwecks des Angebots kurzrasiger Vegetation zur Erleichterung der Jagd für mindestens 10 Jahre.

Rebhuhn:

- **CEF6:** Anlegen einer flächigen (nicht linearen) Blühfläche als **Deckung** und **Nahrungshabitat** in der Größe des Baufelds der drei Bauplätze und deren jährliche extensive Mahd oder Beweidung nach der Brutzeit, d.h. ab ca. Mitte / Ende Juli.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie****4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie**

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Rahmen der Felduntersuchungen erfolgte keine Prüfung von Pflanzenarten nach Anhang IV b). Bei dem geplanten Vorhaben gibt es weder einen Anlass, der eine Betroffenheit dieser Pflanzenarten erwarten lässt, noch gab es seitens der Naturschutzbehörden Hinweise oder Weisungen, die eine Einbeziehung von Pflanzenarten in dieser Untersuchung erforderten. Die Begehungen erbrachten ebenfalls keine Hinweise.

Die Baumarten der zu fällenden Bäume fallen nicht unter Anhang IV b).

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer**

Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

4.1.2.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine planungsrelevanten Säugetiere nachgewiesen.

Es gab keine Hinweise auf das Vorkommen von Haselmäusen. Es wurde keine Kartierung von Haselmäusen beauftragt.

4.1.2.2 Fledermäuse

Übersicht über das potenzielle Vorkommen der betroffenen Fledermausarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Mopsfledermaus (JT, u.U. Bq)	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	U1
Breitflügel-Fledermaus (JT)	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	U1
Bechsteinfledermaus (JT)	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	U1
Großes Mausohr (JT, Bq)	<i>Myotis myotis</i>	-	V	FV
Fransenfledermaus (JT)	<i>Myotis nattereri</i>			FV
Kleinabendsegler (JT, u.U. Bq)	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1
Großer Abendsegler (JT, Bq)	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	U1
Zwergfledermaus (JT)	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			FV
Braunes Langohr (JT, Bq)	<i>Plecotus auritus</i>		V	FV
Graues Langohr (JT)	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	U1

Es erfolgte keine Erfassung von Fledermäusen mithilfe von Fledermausdetektoren im Rahmen von Transektbegehungen oder durch den Einsatz stationärer Detektoren im Eingriffsgebiet oder im Umgriff. Dies wurde seitens der Naturschutzbehörden nicht gefordert. Die oben genannten Arten müssen anhand ihres Vorkommens im TK-Blatt 5825 (Hammelburg) und anhand der Habitatstrukturen (vgl. Baumquartiere und Streuobstwiese als Jagd- und Transferrgebiet) als *potenziell* vorkommend im Eingriffsgebiet und im Umgriff angenommen werden (im Sinne einer **Potenzialabschätzung** nach dem „**worst-case**“-Ansatz).

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

? unbekannt

EHZ Erhaltungszustand

ABR = alpine Biogeographische Region,

KBR = kontinentale biogeographische Region

FV günstig (favourable)

U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)

U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)

XX unbekannt (unknown)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

JT	als Jagdgast oder beim Transferflug (z.B. zwischen Jagdgebiet und Gebäude- oder Baum-Quartier)
Bq	potenzieller Besiedler der Baumquartiere der alten Obstbäume

Bei der Abfrage der Arteninformationen für das TK-Blatt 5825 (Hammelburg) unter

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

listet die Datenbank des LfU ein Artenspektrum, welches im Untersuchungsraum potenziell vorkommen könnte. Diese Rohdaten wurden abgeschichtet auf die Arten, die aufgrund ermittelter Habitatstrukturen den Geltungsbereich potenziell als Jagdreviere und für Transferflüge nutzen oder potenzielle Baumquartiere besiedeln könnten.

Bestehende Datenlücken in den Datenbanken des LfU können nicht mit einem Fehlen von Fledermausarten gleichgesetzt werden, da die Daten des LfU (meist sporadische Fledermausnachweise) methodisch bedingt nicht die tatsächliche Verbreitung und das Vorkommen im Geltungsbereich widerspiegeln können.

Da die Vermeidungsmaßnahmen im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung stets die maximale Sicherheit für alle Fledermausarten bewirken sollten, kann hier auf die einzelartliche Betrachtung der Fledermausarten verzichtet werden, so lange keine Befunde (z.B. der Baum-Untersuchungen) konkretere Hinweise auf zum Beispiel Einzelquartiere oder Wochenstuben einer bestimmten Art liefern, die ein abweichendes Vermeidungsmanagement erfordert.

Es erfolgten **Baum-Untersuchungen**, um Strukturen zu kartieren, die von Fledermäusen besiedelt werden können oder Spuren einer Besiedlung zeigen (gesetzlich geschützte Lebensstätten). Dem durch die geplanten Baum-Fällungen verursachten Verlust von Quartieren ist durch **Ausgleichsmaßnahmen** entgegenzuwirken.

Anhand der genannten Strukturen und Befunde wurde außerdem ermittelt, welche besonderen Vermeidungsmaßnahmen und Eingriffszeiträume festzulegen sind, um eine Störung, Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. (Vgl. **Abbildungs- und Fotoverzeichnis** und **Kap. 3.1**).

Betroffenheit der Fledermausarten

Im Rahmen der winterlichen **Baum-Untersuchungen** mithilfe von Leiter, Taschenlampe, Teleskopspiegel, Videoskop und einem Akku-Mulm-Staubsauger konnten zahlreiche Stamm- und Asthöhlen sowie Stammrisse und Rindenplatten nachgewiesen und untersucht werden, die Fledermäusen als **Baumquartier** dienen können. Eine aktuelle Besiedlung der Baumhöhlen durch Fledermäuse wurde nicht festgestellt, allerdings wiesen die meisten Strukturen (abgesehen von Stammhöhlen dicker Bäume) keine Winterquartier-Eignung, sondern eine Eignung als Sommerquartier auf. Von vielen Fledermausarten ist bekannt, dass sie häufig ihr Quartier wechseln, so dass auch bewohnte Quartiere an manchen Tagen unbewohnt erscheinen – zumal dann auch nicht immer Kotspuren in den Quartieren zu finden sind. Bei einem aktiven

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Mulmkörper werden Fledermaus-Kotpellets zumindest im Sommer auch schnell durch Bioturbation der Käferlarven u.a. Prozesse eingearbeitet und sind dann i.d.R. nicht mehr ohne weiteres nachweisbar. Im Winter fehlt die Kotabgabe zudem weitestgehend.

(Siehe Legende zur **Abb. 4.**: Ergebnisse der **Baum-Untersuchungen**).

Direkte Beobachtungen von nicht näher determinierten Fledermäusen gelangen während der **Jagd- und Transferflüge** im Eingriffsgebiet als **Beibeobachtungen** der Steinkauzkartierungen, so dass die Fledermäuse neben den Verlusten ihrer Baumquartiere vor allem in ihrem Jagdhabitat durch Einschränkung der Fläche und der Insekten-Produktivität der Streuobstwiese sowie durch Vergrämung (Licht! Lärm) - potenziell betroffen sein könnten. Da jedoch der Verlust der Deckung und des Nahrungshabitats der Rebhühner einen Ausgleich in Form von **Blühflächen** erfordern, werden hiervon auch die Fledermäuse profitieren, die ihrerseits noch ausreichendes Nahrungshabitats nutzen können (siehe reich strukturierter Umgriff mit Pferde- und Schaf-Beweidung, etc.).

Vergrämende Wirkungen durch Licht sind entsprechend zu vermeiden.

Es sind daher die unter **Kapitel 3.1.** bzw. **Kap. 3.2** genannten **Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

4.1.2.2 Reptilien

Übersicht über das potenzielle Vorkommen der betroffenen Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und der nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Schlingnatter (SN)	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	U1
<u>Zauneidechse (ZE)</u>	<u><i>Lacerta agilis</i></u>	<u>V</u>	<u>V</u>	<u>U1</u>
Blindschleiche (BS)	<i>Anguis fragilis</i>	<u>V</u>	-	<u>FV*</u>

Die unterstrichenen Arten konnten im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden. Es handelt sich bei beiden um Arten der Vorwarnstufe (V) der Rote Liste Bayerns, die besonders (BS) bzw. streng (ZE) geschützt sind. *Den Erhaltungszustand der Blindschleiche muss man als günstig betrachten, wenn man Reptilienbleche zu deren Erfassung einsetzt und sich die Häufigkeit des Auftretens bei Untersuchungen vor Augen führt. Die Schlingnatter (SN) muss zumindest als *potenziell* vorkommend angenommen werden. Das Eingriffsgebiet hat hier das Potenzial eines Teilhabitats, welches vor allem durch die besonnte Böschung und die Friedhofsmauer als Wärmespeicher und damit bevorzugter Aufenthaltsort der Zauneidechsen interessant ist.

RL D Rote Liste Deutschland (2008)

RL BY Rote Liste Bayern (2003)

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt (unknown)

Betroffenheit der Reptilienarten

Bei der Abfrage der Arteninformationen für das TK-Blatt 5825 (Hammelburg) unter

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

listet die Datenbank des LfU sowohl die Zauneidechse als auch die Schlingnatter.

Nach einem ersten Zauneidechsen-Nachweis an der Friedhofsmauer konnten mithilfe der Kontrollen der ausgelegten **Reptilienbleche** der Nachweis der **Zauneidechsen** bestätigt und darüberhinaus der Nachweis der **Blindschleichen** im Eingriffsgebiet geführt werden. Beide Arten sind nach §7 Abs. 2 Nr. 13 des BNatschG besonders und die Zauneidechse zusätzlich streng

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

geschützt und damit im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zum Bauvorhaben zu berücksichtigen. Vergleiche **Abb. 3.** zur Lage und den Befunden der Reptilien-Kartierungen.

Für die Zauneidechsen, die bereits durch den Acker im Osten und das Wohngebiet im Westen eine Isolationswirkung erfahren, ist es essenziell, dass durch das Ausweisen der 3 Bauplätze und das Anlegen der umgebenden Grünanlagen keine weiteren Isolationswirkungen entstehen, da diese das Aussterberisiko der Teilpopulation auf dem Friedhof und der umgebenden Böschung signifikant erhöhen sowie über den Individuen- und Genfluss über die St2291 nach Süden einschränken würden. Zu den als negativ einzuschätzenden Planungen ist die Pflanzung einer Hecke parallel zur bislang besonnten Friedhofsmauer zu zählen. Hierauf muss daher zugunsten einer Einzelbaumpflanzung mit Obstbäumen verzichtet werden, um weiterhin besonnte Abschnitte an der Nordseite der Mauer und dem vorgelagerten Saum sicherzustellen.

Das Baufeld für die drei Bauplätze und die Zufahrt durch die Böschung erfordern eine Einzäunung mithilfe eines **Reptilienzauns** und **Habitat-Aufwertungsmaßnahmen** als CEF-Maßnahme in Form von zwei **Hangwasser- und ggf. Schmelzwasser-sicheren Totholz- und Natursteinschüttungen** als **Überwinterungs- und Sonnenplätze** mit **Sonnen-exponierten Sandlinsen** als Eiablagesubstrat 1. im Bereich des Böschungskamms und 2. auf der Ostseite parallel zum Feldweg. Im Anschluss an die Fertigstellung dieser Maßnahmen müssen in Abstimmung und nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die Naturschutzbehörde Blindschleichen, Zauneidechsen und ggf. Schlingnattern (zwingend mithilfe von Reptilienblechen) abgefangen und in die Bereiche der **Habitat-Aufwertungsmaßnahmen** umgesiedelt werden. Erst im Anschluss an diese Umsiedlung kann in Abstimmung mit den Maßnahmen für die anderen Tiergruppen der Oberboden abgeschoben werden. Diese Maßnahmen sind nach der Brutzeit des Steinkauzes ab ca. Juli durchführbar. In den Bereichen, in denen der Reptilienzaun gestellt und die Habitataufwertungen vorgenommen werden müssen, ist sicherzustellen, dass keine **Bodenbrüter** betroffen sind (**Nachkontrollen** durchführen).

Mit der potenziell vorkommenden **Schlingnatter** ist im Gebiet nur mit einer sehr geringen Wahrscheinlichkeit zu rechnen, sie ist jedoch nicht ausgeschlossen. Angesichts der geringen Dichte der Zauneidechsen im suboptimalen Lebensraum im Eingriffsgebiet und nahen Umgriff (Acker, Wohngebiet) wären dies jedoch vermutlich sehr wenige Exemplare mit sehr großen Revieren. Eigene Kartierungen in einem ähnlich suboptimalen Habitat haben jedoch gezeigt, dass Schlingnattern zu bestimmten Jahreszeiten auch in solchen Habitaten gehäuft auftreten können, wenn zum Beispiel eine kleine, aber attraktive besonnte Böschung oder Überwinterungsstruktur vorhanden ist. Durch die für die Zauneidechse konzipierten Maßnahmen werden auch Verbotstatbestände hinsichtlich etwaiger Vorkommen der Schlingnatter vermieden bzw. ausgeglichen.

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** bzw. **Kap. 3.2** genannten **Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus §

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Bei der Abfrage der Arteninformationen für das TK-Blatt 5825 (Hammelburg) unter

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

listet die Datenbank des LfU Vogelarten, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche weder als Brutvögel (Bv) noch auf der Nahrungssuche (N) im Geltungsbereich zu erwarten sind. Diese Arten sind nicht in der folgenden Tabelle aufgeführt (Abschichtung, Bsp. Rohrweihe, u.a.).

Bestehende Datenlücken in den Datenbanken des LfU (Bsp. Fehlen des Steinkauzes im TK-Blatt 5825 Hammelburg trotz zahlreicher besetzter Reviere in Obererthal) können nicht mit einem Fehlen von Arten gleichgesetzt werden, da die Daten des LfU (meist sporadische Nachweise) methodisch bedingt nicht die tatsächliche Verbreitung und das Vorkommen im Geltungsbereich widerspiegeln können.

Im Rahmen der Begehungen und Kartierungen wurden Vogelarten anhand von Sichtbeobachtungen, Spechthöhlen, Vogelstimmen und Gewöllen nachgewiesen. Diese Liste der Vogelarten des LfU wurde ergänzt durch Arten, die im TK-Blatt bzw. teilweise im Landkreis

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

vorkommen und in den im Eingriffsgebiet und Umgriff vorhandenen Habitatstrukturen potenziell vorkommen können (siehe **Tab. 3**).

Es erfolgten darüber hinaus **Baum-Untersuchungen**, um Strukturen zu kartieren, die von Brutvögeln (Höhlen- und Halbhöhlenbrütern) besiedelt werden können oder Spuren einer Besiedlung zeigen (gesetzlich geschützte Lebensstätten). Dem durch die geplanten Baumfällungen verursachten Verlust von Quartieren ist durch **Ausgleichsmaßnahmen** entgegenzuwirken.

Anhand der genannten Strukturen und Befunde wurde außerdem ermittelt, welche besonderen Vermeidungsmaßnahmen und Eingriffszeiträume festzulegen sind, um eine Störung, Verletzung oder Tötung von Fledermäusen zu vermeiden. (Vgl. **Abbildungs- und Fotoverzeichnis** und **Kap. 3.1**).

Als Besonderheit muss erwähnt werden, dass im eigentlichen Eingriffsgebiet die aktuelle Anzahl der Brutvogelarten (2019) unter Umständen aufgrund des Steinkauz-Brutvorkommens (und da siedlungsnah: auch aufgrund potenzieller Steinmarder- und Katzensvorkommen) gegenüber siedlungsfurtheren Streuobstwiesen erniedrigt sein dürfte.

Tab. 3: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden und der nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Aaskrähe (Rabekrähe*) N	<i>Corvus corone</i>			FV
Amsel*) pot. Bv, N.	<i>Turdus merula</i>			FV
Bachstelze*) N	<i>Motacilla alba</i>			FV
Blaumeise*) pot. Bv, N	<i>Cyanistes caeruleus</i>			FV
Bluthänfling N	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	U2
Buchfink*) Bv (Friedhof, Hecke), N	<i>Fringilla coelebs</i>			FV
Buntspecht*) pot. Bv, N	<i>Dendrocopos major</i>			FV
Dohle N	<i>Corvus monedula</i>	V		U2
Eichelhäher*) N	<i>Garrulus glandarius</i>			FV
Elster*) N	<i>Pica pica</i>			FV
Feldlerche (Umgriff: Bv, N)	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	U2
Feldsperling pot. Bv, N	<i>Passer montanus</i>	V	V	FV
Fitis*) pot. Bv, pot. N	<i>Phylloscopus trochilus</i>			FV
Gartenrotschwanz pot. Bv, pot. N (siehe ASK, Hr. Fünftück (LBV) mündlich: „nicht bekannt“)	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	U1
Girlitz*) pot. Bv, pot. N	<i>Serinus serinus</i>			FV

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Goldammer pot. Bv, N	<i>Emberiza citrinella</i>		<u>V</u>	<u>FV</u>
Grauspecht (N)	<i>Picus canus</i>	3	2	U2
Grünfink*) Bv (Hecke, Friedhof), N	<i>Carduelis chloris</i>			<u>FV</u>
Grünspecht pot. Bv, N	<i>Picus viridis</i>			U1
Habicht pot. N	<i>Accipiter gentilis</i>	<u>V</u>		U1
Hausrotschwanz*) N	<i>Phoenicurus ochruros</i>			<u>FV</u>
Haussperling N	<i>Passer domesticus</i>			<u>FV</u>
Heckenbraunelle*) pot. Bv (Hecke), pot. N, Bv Umgriff	<i>Prunella modularis</i>			<u>FV</u>
Jagdfasan*) pot. Bv (v.a. seit Mahdruhe), pot. N, Umgriff: Bv, N	<i>Phasianus colchicus</i>			(FV)
Kernbeißer*) pot. N	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			FV
Kleiber*) pot. Bv, N	<i>Sitta europaea</i>			<u>FV</u>
Kohlmeise*) pot. Bv, N	<i>Parus major</i>			<u>FV</u>
Kolkrabe N	<i>Corvus corax</i>			<u>FV</u>
Mauersegler pot. N	<i>Apus apus</i>	3		U1
Mäusebussard N	<i>Buteo buteo</i>			FV
Mehlschwalbe N	<i>Delichon urbicum</i>	<u>3</u>	<u>3</u>	U1
Mittelspecht pot. Bv, pot. N	<i>Dendrocopos medius</i>			U1
Mönchsgrasmücke*) pot. Bv (Hecke), N	<i>Sylvia atricapilla</i>			<u>FV</u>
Neuntöter pot. Bv, N, Umgriff: Bv, N	<i>Lanius collurio</i>	<u>V</u>		<u>FV</u>
Pirol im Umgriff (Gehölz am Wiesenbachsgraben): Bv	<i>Oriolus oriolus</i>	<u>V</u>	<u>V</u>	<u>FV</u>
Rauchschwalbe N	<i>Hirundo rustica</i>	<u>V</u>	<u>3</u>	<u>U1</u>
Rebhuhn pot. Bv (v.a. seit der Mahdruhe), N	<i>Perdix perdix</i>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>U2</u>
Ringeltaube*) pot. Bv, N	<i>Columba palumbus</i>			<u>FV</u>
Rotkehlchen*) Bv (Hecke), N	<i>Erithacus rubecula</i>			<u>FV</u>
Rotmilan N	<i>Milvus milvus</i>	<u>V</u>	<u>V</u>	U1
Schwanzmeise*) pot. N	<i>Aegithalos caudatus</i>			FV
Singdrossel*) N	<i>Turdus philomelos</i>			FV
Sperber (N)	<i>Accipiter nisus</i>			FV
Star*) pot. Bv, N	<i>Sturnus vulgaris</i>			<u>FV</u>
Steinkauz Bv, N	<i>Athene noctua</i>	<u>3</u>	<u>3</u>	U2
Stieglitz*) Bv (Friedhof), N	<i>Carduelis carduelis</i>			<u>FV</u>
Sumpfmeise*) pot. Bv, N	<i>Poecile palustris</i>			<u>FV</u>

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Turmfalke N	<i>Falco tinnunculus</i>			FV
Wacholderdrossel*) N	<i>Turdus pilaris</i>			FV
Waldkauz (N)	<i>Strix aluco</i>			FV
Wendehals (siehe ASK, Hr. Fünfstück (LBV) mündlich: „früher häufiger“), Klangattrappe im Eingriffsgebiet ohne Reaktion, Beibeobachtungen im Umgriff bei Steinkauz-Kartierungen, s. dort, s. Abb. 6.	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	U2
Wiedehopf (ASK-Altnachweis) als Bv bzw. N derzeit hier nicht zu erwarten.	<i>Upupa epops</i>	1	3	U2
Zaunkönig*) pot. Bv (Hecke), pot. N	<i>Troglodytes troglodytes</i>			FV
Zilpzalp*) pot. Bv (Friedhof, Hecke), pot. N	<i>Phylloscopus collybita</i>			FV

Unterstrichen

nachgewiesene Arten bei Begehungen (alle übrigen Taxa potenziell vorkommend)

fett

streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

***)**

weit verbreitete Arten (sog. „Allerweltsarten“): Bei diesen Taxa ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) erfolgen wird.

RL BY

Rote Liste Bayerns und **RL D** Rote Liste Deutschland vgl. Tabelle 2

EHZ Erhaltungszustand:

ABR = alpine Biogeographische Region,
 KBR = kontinentale biogeographische Region
 FV günstig (favourable)
 U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
 U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
 XX unbekannt (unknown)

(N) Nahrungsgast

Betroffenheit der Vogelarten

Im Folgenden werden die Arten, die im Eingriffsgebiet als **Brutvögel** nachgewiesen wurden (siehe **Abb.**) oder auch aufgrund der Habitatausstattung potenziell vorkommen und betroffen sein könnten, abgehandelt.

Für Vogelarten aus **Tabelle 3.**, die im Geltungsbereich ausschließlich als **Nahrungsgäste** oder **Durchzügler** nachgewiesen wurden beziehungsweise potenziell zu erwarten sind (wie Mäusebussard, Turmfalke, Waldkauz, u.a.) ergibt sich regelmäßig keine Betroffenheit, da die ökologische Funktion ihrer Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und im weiteren Umgriff Ausweichmöglichkeiten bestehen. So ist beispielsweise der Waldkauz nur als Nahrungsgast geführt, da im Gebiet keine Höhlenbäume mit einer Eignung für den Waldkauz vorhanden sind. Gleiches gilt für die **Allerweltsarten** und **Arten mit großen Nahrungshabitaten** (Bsp. Rotmilan).

Hinsichtlich der oben genannten Brutvögel im Eingriffsgebiet besteht für den streng geschützten und gefährdeten **Steinkauz** (siehe **Abb. 3. bis 6.**) eine besondere Verantwortung in der

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Beurteilung, denn er ist in vielen Dörfern bereits ausgestorben oder wird es infolge des ungebremsten Baubooms mit einhergehender Zerstörung von Streuobstwiesen und Höhlenbäumen bald sein. Daher wird sein Erhaltungszustand (s. LfU) auch treffend mit „unzureichend – schlecht“ charakterisiert. In Obererthal konnten zumindest noch mindestens 5 Reviere nachgewiesen werden, so dass der Erhaltungszustand hier als etwas besser zu bewerten ist. Doch die Situation ist fragil, denn neuere Erkenntnisse aus dem Spessert zeigen, dass die als mardersicher geglaubten Steinkauz-Nistkästen in diesem Jahr von Verlusten durch Marder unter den Jungkäuzen betroffen waren. Und auch in Obererthal drängt es die Stadt in ein Steinkauzrevier, anstatt in einen Intensivacker hinein zu planen. Daher müssen für den Schutz des Steinkauzes besondere Maßnahmen getroffen werden, die sich nicht allein am Verlust eines Höhlenbaums mit der Funktion eines Brutbaumes orientieren dürfen.

Laut Frau Kilic (HNB, Regierung von Unterfranken) nimmt „der Steinkauzbestand [...] in den Landkreisen KG, NES und angrenzend deutlich zu. Ihr Areal breitet sich aus. Rein aus fachlicher Sicht und aus den Erfahrungen heraus kann man den Käuzen einen Umzug zumuten. Sie reagieren sehr gut auf das Anbringen von Brutröhren in Kombination mit Nahrungshabitaten.“

Im Rahmen der Konzeption der **Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen** wurde daher ein solides **Maßnahmenpaket** geschnürt, welches sicherstellen wird, dass der Steinkauz nicht durch abschnittweise Planungen neuer Baugebiete in die letzten Streuobstbestände hinein auch in Obererthal verdrängt und letztlich ausgerottet wird.

Hinsichtlich der **Höhlen- und Halbhöhlenbrüter** (Meisen, Spechte, Kleiber, etc.) werden (vor allem im Hinblick auf die Meisen) ebenfalls Nistkästen erforderlich, weil sich gezeigt hat, dass gerade die Meisen bei Höhlenmangel auch regelmäßig die Fledermaus-Kästen besiedeln und diese daher zumindest zeitweise für den Fledermaus-Ausgleich und -Schutz außer Funktion setzen.

Weiterhin ist das **Rebhuhn** durch das **Anlegen von Blühflächen** in seinem Bestand zu sichern und zu fördern, um den Erhaltungszustand deutlich zu verbessern. Allein bei der Begehung am 15.02.2020 wurden gleich zwei Gruppen von Rebhühnern (insgesamt 6 Tiere) im nicht gemähten Eingriffsgebiet beobachtet – der Vorbesitzer der Fläche meinte hierzu passend, er habe hier noch nie so viele Rebhühner gesehen. Die **Blühflächen sind zwingend flächig** (am besten quadratisch oder rechteckig) und nicht linear **anzulegen**, um Füchsen, ggf. Waschbären und Mardern nicht das Patrouillieren und die Jagd auf Rebhühner und deren Nachwuchs zu erleichtern.

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** bzw. **Kap. 3.2** genannten **Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

5 Gutachterliches Fazit

Die Stadt Hammelburg begann die Planungen dieses Bebauungsplans für den Stadtteil Obererthal aufgrund eines Mangels an *verfügbaren* Bauplätzen und mit dem Wissen einer **Steinkauz**-Beobachtung in den Höhlenbäumen im Eingriffsgebiet.

In der Begründung zum Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan wurde auf Basis der gemeinsamen Begehung des Bauamtes mit Herrn Fünfstück (LBV) eine vorläufige Bewertung vorgenommen, die auf Basis der Untersuchungen der saP präzisiert und ergänzt werden konnten.

Ein Vorkommen von **Zauneidechsen** war auch außerhalb der Säume und der Böschung zu erwarten und wurde mehrfach durch Adult-, Subadult- und Juvenilen-Nachweise bestätigt. Es wurde früh kommuniziert, dass diesbezüglich aufwendige und abgestimmte Maßnahmen zum Artenschutz notwendig würden, um dieses Baufeld im Einklang mit dem Natur- und Artenschutzrecht überhaupt realisieren zu können. Die Verluste und Beeinträchtigungen des Lebensraums sind durch die in **Kap. 3.1** und **Kap. 3.2** genannten Maßnahmen zu kompensieren.

Im Rahmen der Gelände-Untersuchungen fanden sich keine Hinweise auf Nährpflanzen planungsrelevanter **Schmetterlinge** (Bsp. Großer Wiesenknopf bzw. Thymian bzgl. Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling bzw. Thymian-Ameisenbläuling).

Bezüglich der **Fledermäuse** wurden keine Detektorbegehungen mit Rufaufzeichnungen beauftragt oder seitens der UNB/HNB gefordert. Aufgrund der geringen geplanten Größe des Baufelds (3 Bauplätze WA) konnten für die *potenziell* vorkommenden Fledermausarten unter Berücksichtigung der nachgewiesenen **Baumquartiere** als gesetzlich geschützte Lebensstätten (s. **Baum-Untersuchungen**) und der angenommenen Nutzung des Eingriffsgebiets als Jagd- und Transfergebiet der Fledermäuse adequate Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen erarbeitet werden (vgl. **Kap. 3.1**).

Die Baum-Untersuchungen ergaben keine Hinweise (Kokons, Chitinreste, Larven, Käfer, Geruch, Kotpellets, etc.) auf das Vorkommen des **Eremiten** (*Osmoderma eremita*, Cetoniinae Rosenkäfer). Die Befunde der Baum-Untersuchungen finden sich in **Abbildungsverzeichnis (inkl. Befunde)** und führten zu den in **Kap. 3.1** und **Kap. 3.2** festgesetzten Maßnahmen.

Für den Steinkauz ist ein **Steinkauz-Programm** mit einer Brutbaumverpflanzung und verschiedenen möglichst mardersicheren Kastenmodellen an waldfernen Standorten und abschnittsweise gemähten Nahrungshabitaten auszuführen.

Für das Rebhuhn sind **flächige Blühflächen** in der Größe des Eingriffsgebiets (der drei Bauplätze) anzulegen. Der Umgriff der Bauplätze sollte weiterhin extensiv gemäht werden, um Rebhühnern auch hier Deckung und Nahrung zu bieten.

Auf das **Anlegen von Hecken / Gehölzen** entlang der Friedhofsmauer ist in Rücksicht auf die Zauneidechsen-Vorkommen zu verzichten. Stattdessen sollten hier Hochstamm-Obstbäume

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

gepflanzt werden, die auch besonnte Bereiche erlauben und ebenfalls für Sichtschutz zwischen dem Friedhof und der Wohnbebauung sorgen können. Die verbleibenden offeneren Bereiche der Böschung am Michaelisweg dürfen nur auf dem Scheitel mit Hecken einheimischer, regionaler blühender / fruchtender (Wildobst-)Arten vervollständigt werden, um auch hier an der unteren Böschung die Zauneidechsen nicht zu verdrängen.

Es gab keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus.

Hinsichtlich **Freibrütern und Höhlenbrütern** ist der **gesetzlich erlaubte Fällungszeitraum** von Anfang Oktober bis Ende Februar einzuhalten. Eingriffe in Gehölze in diesem Zeitraum schützen auch potenzielle **Bodenbrüter**. Ist dieser Zeitraum nicht einzuhalten, sind entsprechende Nachkontrollen durchzuführen (vgl. **Kap. 3.1**) und es wird eine **Ausnahmegenehmigung** seitens der UNB erforderlich.

Generell sind die fachlichen Regeln zum Vogelschutz durch eine geeignete Bauweise zur Vermeidung von **Vogelschlag** zu beachten (vgl. **Kap. 3.1**).

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatschG sind nicht erfüllt, sofern die genannten Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen insbesondere hinsichtlich des Steinkauzes-Brutvorkommens und -Jagdgebietes, der nachgewiesenen Zauneidechsen und des Rebhuhns eingehalten werden.

Diese Maßnahmen sind mit der Zustimmung durch die Naturschutzbehörden (UNB, HNB) bindend und verpflichtend umzusetzen und wirken sich auch positiv auf weitere Arten aus.

Unter Gesamtbetrachtung des geplanten Vorhabens bestehen daher bei Beachtung und sorgfältiger planerischer Umsetzung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen keine Gründe, das Vorhaben abzulehnen – sofern eine fachlich einwandfreie Ökologische Baubegleitung (ÖBB) in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden die Maßnahmen begleitet, koordiniert und überwacht.

In diesem Sinne muss ein mehrjähriges **Monitoring** den Erfolg der Maßnahmen (v.a. des Steinkauz-Programms und der Reptilien-Maßnahmen) überprüfen, ggf. nachsteuern und dokumentieren.

Laut einem Passanten habe der Intensivacker im Osten des Eingriffsgebiets zum Verkauf gestanden – auf diesem artenarmen Gebiet hätten zahlreiche Baufelder mit weit geringerem Aufwand für den Artenschutz eingerichtet werden können. Dies mag zwar der alten Maxime der Eindämmung der Zersiedelung der Landschaft widersprechen.

Doch muss man bedenken, dass der Steinkauz nicht beliebig an den Waldrand (Waldkauz!) herangeschoben werden kann, während viele Menschen gern am Wald wohnen und von der gesunden Luft sowie der ruhigen Lage profitieren würden.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Vielerorts werden bereits Streuobstwiesen als grüne Lunge und Hotspots der Biodiversität in die Siedlungen integriert, denn Biodiversität lässt sich nicht ohne weiteres einfach umsiedeln.



Bessenbach, den 01.06.2020*

(Marcus Stüben, Dipl.-Biol.)

(*aktualisiert am **30.06.2020** bzgl. aktueller Erkenntnisse zur „Mardersicherheit“ von Steinkauz-Nistkästen)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Literaturverzeichnis

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG))

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Links zu den Textfassungen via: www.bfn.de/0506_textsammlung.html

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2018): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Vorhabenzulassung – Internetarbeitshilfe: www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

Bouchner M. (1990): Der große Spurenführer. Spuren und Fährten einheimischer Tiere. Gondrom Verlag.

FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web) – Siehe link unter www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur

Fünfstück H.-J., von Lossow G. & Schöpf H. (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns. BayLfU/166/2003.

Gunnell, K., Grant, G. & Williams, C. (2012): Landscape and urban design for bats and biodiversity. Bat Conservation Trust.

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Anlage zum IMS v. 12. Februar 2013; Az.: IIZ7-4022.2-001/05)

Hume R. (2010): Vögel in Europa. DK London.

Hundt, L. (2012): Bat Surveys: Good Practice Guidelines, 2nd edition, Bat Conservation Trust.

Krapp, Franz (Hrsg.): Die Fledermäuse Europas auf DVD. Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. 1202 S., 36 farb. Abb., 199 s/w-Abb., 100 Tab., DVD-ROM. Basierend auf der gleichnamigen Buch-Ausgabe von 2011.

Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Richarz, K. & Limbrunner, A. (2003): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Richarz, K. (2011): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Rödl T., Rudolph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görden A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

Schober, W. & Grimmberger, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck P., Bauer H.-G., Boschert M. Boye P. & Knief W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

u.v.a.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Abbildungsverzeichnis (inkl. Befunde)



Abb.1: Luftbild zur Lage (genordet): Das Eingriffsgebiet (rot umrahmt) liegt am nordöstlichen Bebauungsrand von **Obererthal** nordöstlich vom Michaelisweg (**M**) mit seiner Südwest-exponierten, intensiv gepflegten Böschung mit Gehölzen, nordwestlich der Obererthaler Straße (**St 2291**, zwischen Obererthal und Thulba) und des daran im Norden anschließenden dörflich geprägten Friedhofs (**F**). Im Osten begrenzen ein Feldweg (**Fw**) und ein großer, artenarmer Intensivacker (**A**) das Eingriffsgebiet und im Norden setzt sich die Streuobstwiese (**S**) mit einer extensiven zeitweisen Pferde- bzw. Schaf-Weidenutzung fort. Der Umgriff des Eingriffsgebiets ist geprägt von einem noch relativ reichhaltigen Biotopkomplex aus Wiesen und Pferdeweiden, Streuobstwiesen (**S**) und Obstbaumreihen (vielfach mit Steinkauzröhren oder Reviernachweisen), kleineren Äckern, einzelnen größeren Ackerflächen, Böschungen, Gräben und den linearen Gehölzen (vgl. strukturgebunden jagende und fliegende Fledermäuse) des Elsengrabens (**Eg**, im Nordwesten), des Wiesenbachsgrabens (**Wbg**, im Nordosten) und den gewässerbegleitenden Gehölzen der **Thulba** (im Südosten) sowie Wäldern in ca. 500 bis knapp 2.000 Metern Entfernung (vgl. Habitat des Waldkauzes als Prädator des Steinkauzes, Teilhabitat von Fledermäusen und Jagdgebiet).

Quelle: © 2019, 2020 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

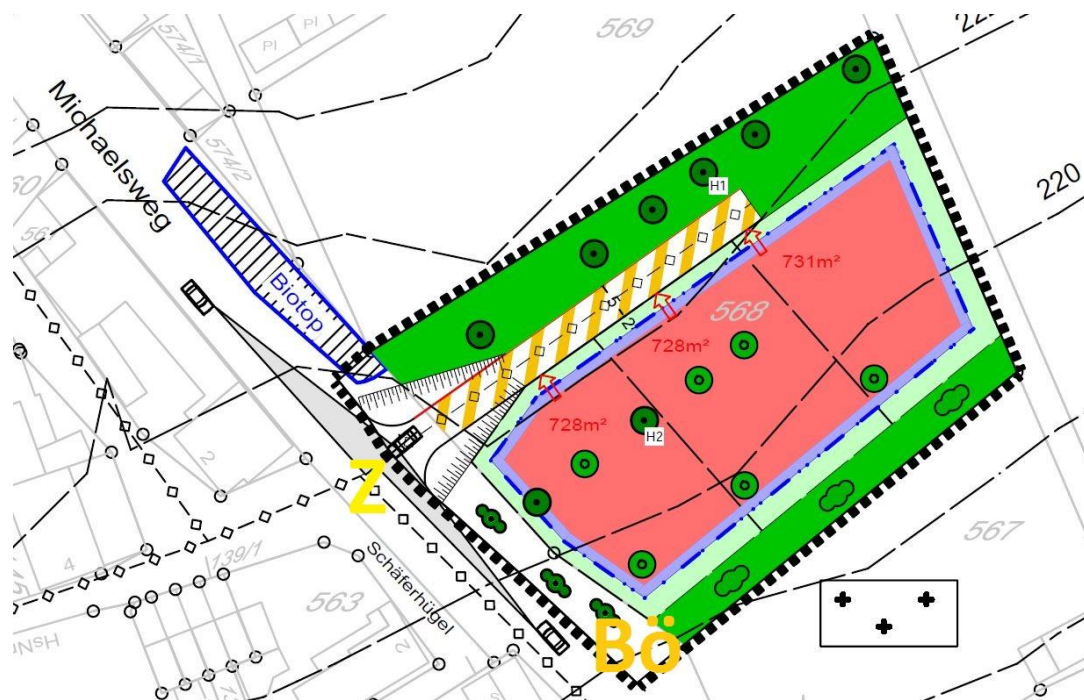


Abb.2: Ausschnitt vom Bebauungsplan-Entwurf, (genordet): Die Zufahrt (Z) zu den 3 Baufeldern (rot dargestellt, blaulila umrahmt) soll durch die Böschung (Bö) vom Michaelisweg aus erfolgen – den Lebensraum der streng geschützten **Zauneidechse** und südöstlich eines **Feldgehölzes („Hecken und Feldgehölze östlich B 27 und nördlich Obererthal“, Biotop-Nr. 5825-0061, Teilfläche 5825-0061-014)**, welches nach §39 BNatSchG (und Art. 16 Abs. 1 S1 Nr.1 BayNatSchG) eine geschützte Struktur und Lebensraum von Vogelarten (Nahrungsgäste und Freibrüter) darstellt. Für die drei Baufelder müssten alte Obstbäume mit Stamm- und Asthöhlen gefällt werden, die **gesetzlich geschützte Lebensstätten** von **Fledermäusen** und **Höhlenbrütern**, unter anderem dem streng geschützten **Steinkauz**, darstellen. Die Fällungen sind **ausgleichspflichtig** und erfordern die Beantragung einer **artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung** bei der Regierung von Unterfranken (HNB). Nach dieser Planung ist die Baumreihe am Nordwestrand des Eingriffsgebiets zu erhalten (Vermeidungsmaßnahme) und entlang der Friedhofsmauer wurde eine Hecke eingepflanzt, die jedoch den Zauneidechsen-Lebensraum vor der warmen Mauer entwerten würde (Beschattung und Veränderung der Produktivität und des Mikroklimas des Wiesensaums). **H1** (in der nördlichen Baumreihe) und **H2** (in der mittleren Baumreihe) geben die Standorte der „**Habitatbäume**“ wider, die bereits bei der Begehung des Bauamtes mit Herrn Fünfstück (LBV) im August 2018 ermittelt wurden. Die südliche Baumreihe parallel zur Friedhofsmauer existiert nur in der Planung.

Quelle: Ausschnitt vom Entwurf des Bebauungsplans vom 04.10.2018 (Stadt Hammelburg), verändert.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg



Abb.3: Luftbild des Eingriffsgebiets (genordet): Befunde der **Reptilien-Kartierungen**.

Die **Reptilien-Kartierungen** wurden anhand einer sorgfältigen Nachsuche im Eingriffsgebiet und später mithilfe von Reptilienblechen durchgeführt. Am 10.08.2019 wurden hierzu 25 **Reptilienbleche** (PVC, schwarz, á ca. 1 qm) auf der Streuobstwiese ausgelegt und nachfolgend kontrolliert. Die Böschung am Michaelisweg wurde ausgenommen, da die leichten PVC-„Bleche“ hier dem meist kräftigen Wind nicht standgehalten hätten und zur Gefahr für den Straßenverkehr hätten werden können. Durch die Nachweise auf der Streuobstwiese sind im Bereich der Böschung auf jeden Fall auch Zauneidechsen zu erwarten, da hier die Habitatstrukturen wesentlich günstiger sind, als auf der Wiese. Beim Einsammeln wurden einige Bleche auf dem Acker wiedergefunden und 9 Bleche! fehlten inzwischen (Wind? Diebstahl?). Die Befunde zeigen, dass die **Zauneidechsen in der gesamten Fläche** zu erwarten sind, alle **Alterstadien** (juvenil, subadult, adult) vorkommen, **Reproduktion** im Gebiet stattfindet (siehe juvenile ZE), aber keine große Dichte an Zauneidechsen vorkommt. Im Umgriff ist die Struktur sehr ähnlich und – abgesehen vom für die Reptilien lebensfeindlichen Acker – sehr kleinteilig, so dass davon auszugehen ist, dass die Zauneidechsen jeweils die Bereiche nutzen, die ihnen einerseits genug Deckung bieten, andererseits aber auch über geeignete Sonnen- und Eiablageplätze in Form von gemähten oder beweideten Abschnitten, den Stammfüßen der alten Obstbäume oder Maulwurfshügel verfügen.

BS = Blindschleichen, ZE = Zauneidechsen.

Quelle: FIS-Natur Online (2019), Geobasisdaten ©Bayerische Vermessungsverwaltung.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg



Abb.4: Luftbild des Eingriffsgebiets (genordet): Ergebnisse der **Baum-Untersuchungen vom 15.02.2020 nach Baum-Nr.:**

1. Apfelbaum: BHD 50 cm, nicht mardersichere **Stammhöhle** mit 14 cm breitem Eingang und Resten von Hornissennest und 1 Meter Tiefe bis zum Mulm (Bv, FM), **Asthöhle** mit 5 cm Eingang und 38 cm Tiefe (FM), **Asthöhle** mit 2,5 cm Eingang und 15 cm Tiefe (Spalten-FM).

2. Apfelbaum: BHD 39 cm, feiner Mulm ohne Befund, 2 Astabschnitt-Höhlenansätze: 1. 7 cm Eingang, 18 cm tief mit 1 Elateridae-Larve, 2. 4,5 cm Eingang, 13 cm tief, keine Eignung für Fm oder Bv.

3. Apfelbaum: (= H2) BHD 61 cm, **Stammhöhle** mit 5,5 cm Eingang, 75 cm tief (Mulm nicht mehr erreichbar) und ggf. verbunden mit **Stammhöhle** mit 9,5 cm Eingang nach oben 75 cm hoch, nach unten über 1 Meter tief, hier bislang nur Kokons und Kotpellets vom Rosenkäfer, beide Stammhöhlen (Bv, FM) nicht mardersicher. **Asthöhle** mit 4 cm Eingang, 26 cm tief (FM / Spalten-FM), **Asthöhle** 8,5 cm Eingang, 66 cm tief (FM), **Asthöhle** mit 10 cm Eingang, 38 cm tief, nach oben offene Phytotelme ohne Eignung für Bv, FM. Kronenabrishöhle zu naß (Phytotelme) für FM, aber **Astrisse / Splitterung** mit FM-Eignung.

4. Apfelbaum: BHD 39 cm, teilweise abgestorben, zur Hälfte ohne Borke. Komplexe **Teilstammhöhle** mit 4 Eingängen (Durchmesser 6 cm, 9,5 cm, 3,5 cm, 11 cm) und **Teilstammhöhle** mit 8 cm Eingang und 40 cm Tiefe (Bv, FM).

5. Apfelbaum: BHD 52 cm, Stamm- und Mulmhöhle mit nur wenigen Kubikzentimetern ohne Befund. **Asthöhle** mit 4 cm Eingang, 48 cm tief (FM), **Asthöhle** mit Spalteneingang und 12 cm Tiefe (Spalten-FM). Hackspuren von Nahrung-suchenden Spechten.

Laut dem B-Plan-Entwurf können die **Bäume Nr. 6. bis 11. (= Nordreihe)** erhalten werden, wären damit nicht (voll) ausgleichspflichtig (eine gewisse Entwertung muss ausgeglichen werden, z.B. aufgrund von

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Quartiermeidung durch Fledermäuse und sensible Vogelarten aufgrund von Beleuchtungen und anderen Störungen, wie Katzen, etc.)

6. Apfelbaum: BHD 55 cm, **Stammhöhle** mit Eingang von 13 cm (39 cm tief, Bv, FM) mit Mulm ohne Kotpellets oder Käfer. Spaltensystem über der Stammhöhle (FM) mit 8 cm Eingang (17 cm tief, FM), ehemalige Spechthöhle mit 4,5 cm Eingang (40 cm tief, FM), 3 x 7 cm Eingang (13 cm tief). Feiner **Mulm** vorhanden mit Tipulidae-Larve, Elateridae-Larve, keine Spuren von Goldkäfer oder Eremit. Mulm rotfaul und z.T. von Holzameisen zersetzt. Specht-Hackspuren zur Nahrungssuche.

7. Apfelbaum: BHD 10 cm, ohne Befund.

8. Apfelbaum: BHD 41 cm, 6,5 cm Eingang von **Spechthöhle** mit 36 cm Tiefe, Asthöhle mit ca. 6,5 cm Eingang mit **Steinkauz-Nutzung** (sowie Bv und FM) und 60 cm Höhe nach oben und 70 cm Tiefe nach unten (Bv, FM). Hier Nachweis von 5 **Halbdaunen** vom **Steinkauz**. Zahlreiche Asthöhlen mit Eingangsbreiten von 6 cm (15 cm tief), 9cm (18 cm tief), 5 cm (6 cm tief, o.B.), 6 cm und 2,2 cm (51 cm tief, Bv), 2 cm (9 cm tief, FM), 8 cm und 9 cm (80 cm tief: **Steinkauz**-Eignung, FM). Specht-Hackspuren zur Nahrungssuche.

Brutbaum des Steinkauzes in 2019:

9. Apfelbaum: (= H1) BHD 48 cm, **Stammhöhle** mit 2,5 cm Eingang und 30 cm Tiefe (FM) mit Verbindung in Haupthöhle, **Stammhöhle** mit 6 cm Eingang und **Steinkauz-Gewöllen**, 6 cm Eingang zum Höhlensystem, gesplitteter **Teilstamm** (anbrüchig, wackelt bereits) mit 14 cm Eingang und 57 cm Tiefe (Bv, FM), 14 cm Eingang mit über 1,1 m Tiefe, 5 cm Eingang mit Verbindungen ins Höhlensystem, Rindenplatten (FM), fraglich, ob die anbrüchige potenzielle **Steinkauz**röhre einer Umsiedlung standhalten würde. Nur ca. 0,5 Liter **Mulm** bis ca. 20 cm über Bodenniveau. Keine Spuren von Kotpellets, Kokons, Chitinteilen von Goldkäfer oder Eremit beim Absaugen.

10. Apfelbaum: BHD 29 cm, ohne Befund. (4 kleine Ansätze ohne Eignung für Bv oder FM).

11. Apfelbaum: BHD 35 cm, ohne Befund. (Nur 2 kleine Asthöhlen-Ansätze ohne Eignung für Bv oder FM). (BHD = Brusthöhendurchmesser, Bö = Böschung, Bv = Brutvogel(= Höhlenbrüter-)Eignung, F = Friedhof, Fm = Friedhofsmauer, FM = Fledermaus-Eignung, Spalten-FM = Eignung für Spalten-Fledermäuse).

Vor der Fällung (im gesetzlich erlaubten Fällungszeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar)

Nachkontrollen auf Fledermäuse per Videoskopie und Ausspiegeln (im Oktober) erforderlich. Bei den Elateridae-Larven (= Schnellkäfer-Larven) handelte es sich um Allerweltsarten (keine FFH-Art). Mit nicht-invasiven Methoden sind versteckte / unzugängliche Mulmkörper nie ganz auszuschließen. Bzgl. der Fällung aller Höhlenbäume muss eine fundierte **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** Mulmkörper erkennen und die fachgerechte Bergung und Umsiedlung veranlassen können. An den Habitatbäumen **H1** und **H2** wurde der **Steinkauz** im Vorfeld der saP-Kartierungen bereits gesichtet.

Quelle: FIS-Natur Online (2019), Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

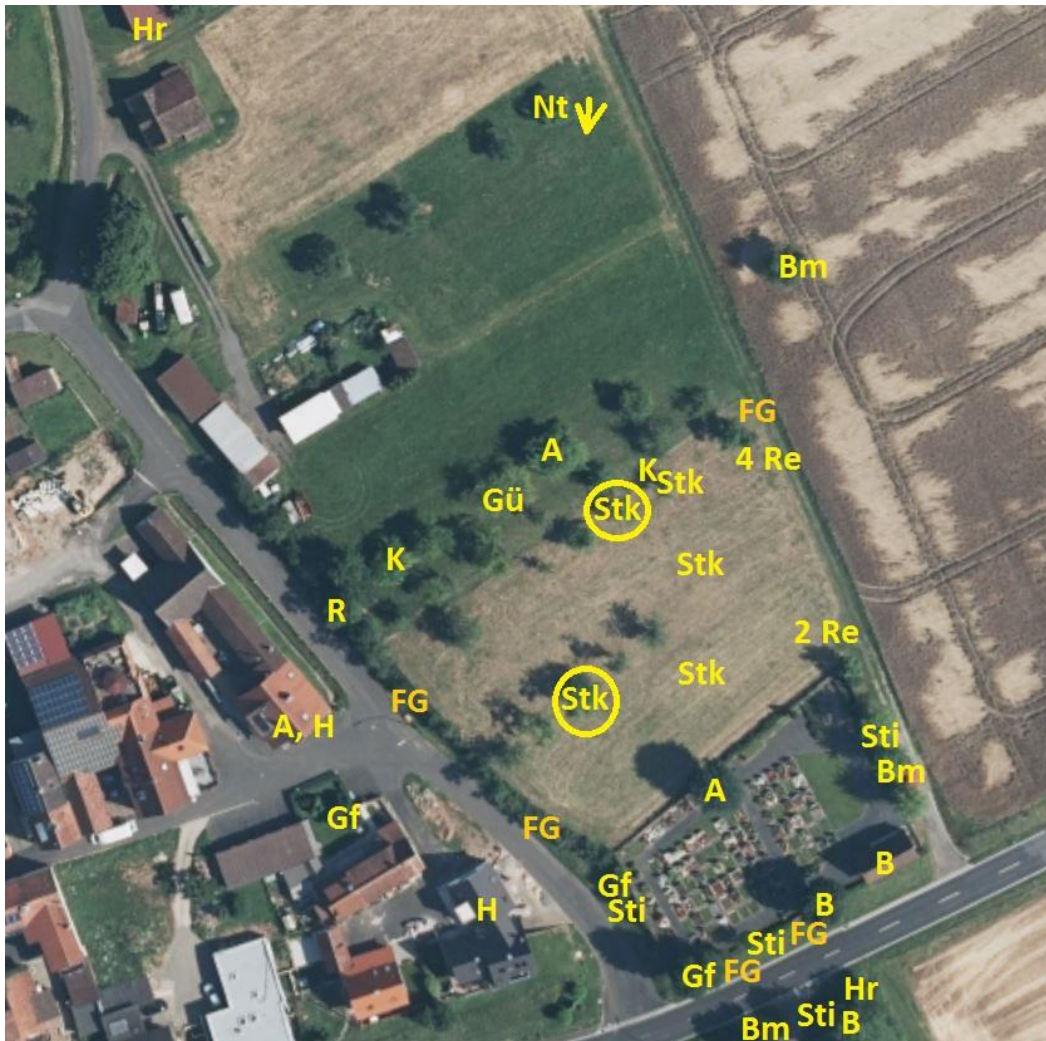


Abb.5: Luftbild des Eingriffsgebiets, genordet: Ergebnisse der **Brutvogel-Kartierungen** anhand von Revierrufen bzw. -gesängen und Revierverhalten. Vergleiche **Steinkauz-Revierkartierungen**, s.u.

A = Amsel, B = Buchfink, Bm = Blaumeise, Gf = Grünfink, Gü = Grünspecht, H = Haussperling, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Re = Rebhuhn, Stk = Steinkauz (eingekreist rufend, ohne Kreis beispielhaft angegebene Nahrungssuche), Sti = Stieglitz. Der Neuntöter (Nt, Weibchen) wurde nur bei der Nahrungssuche beobachtet. Übrige **Nahrungsgäste** und durchfliegende Arten wurden der Übersichtlichkeit halber weggelassen. Die Reviergesänge der **Feldlerchen** (Fl) wurden im weiteren Umgriff im Norden nachgewiesen und sind für das Eingriffsgebiet nicht relevant. (FG = Gesang der **Feldgrille**).

Quelle: FIS-Natur Online (2019), Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

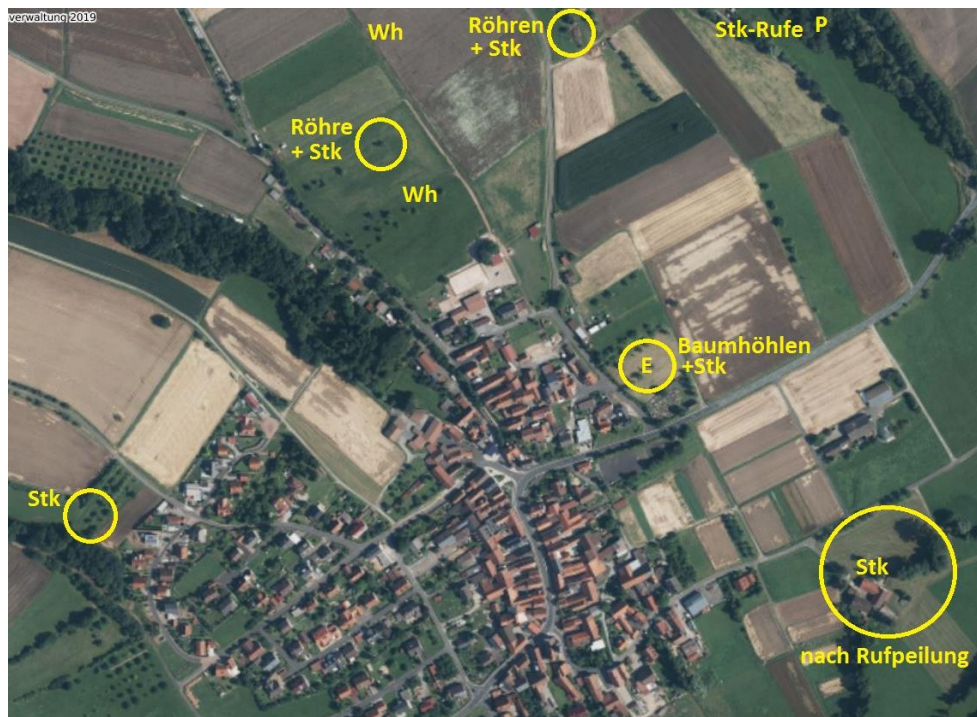


Abb.6: Luftbild des Eingriffsgebiets, genordet: Ergebnisse der **Steinkauz-Revierkartierungen**.

Durch Abend- und Morgenkartierungen (Verhören, Sichtungen z.B. sich sonnender und ruhender Tiere in ihren Brutbäumen, Antwortrufe auf den Einsatz von Klangattrappen) ließen sich im Eingriffsgebiet und Umgriff insgesamt **mindestens 5 Steinkauz-Reviere** nachweisen. Möglicherweise könnte ein **6. Revier** (siehe Stk-Rufe im Nordosten) am Wiesenbachsgraben existieren, wenn auch hier eher der Waldkauz zu erwarten ist. In zwei der Reviere hingen Steinkauzröhren, zwei weitere konnten nur anhand der Rufe nachgewiesen werden. Um die Tiere nicht unnötig zu stören, wurde auf die Nachsuche nach dem Brutbaum oder Gewöllen, etc. verzichtet, da dies für die Beurteilung der Population im Rahmen einer saP nicht erforderlich ist. Interessante Beibeobachtungen dieser Umgriffskartierungen: Wendehals (**Wh**, rufend) und Pirol (**P**, rufend) nördlich und nordöstlich von Obererthal.

Quelle: FIS-Natur Online (2019), Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

Fotoverzeichnis (inkl. Befunde)



Foto Nr. 1: Blick aus nördlicher Richtung über das Eingriffsgebiet zwischen dem Bebauungsrand am Michaelisweg in Obererthal (siehe Häuser rechts im Bild) und einen Intensivacker (dunkelgrün, links im Bild) am Tag der Erstbegehung am 07.03.2019.

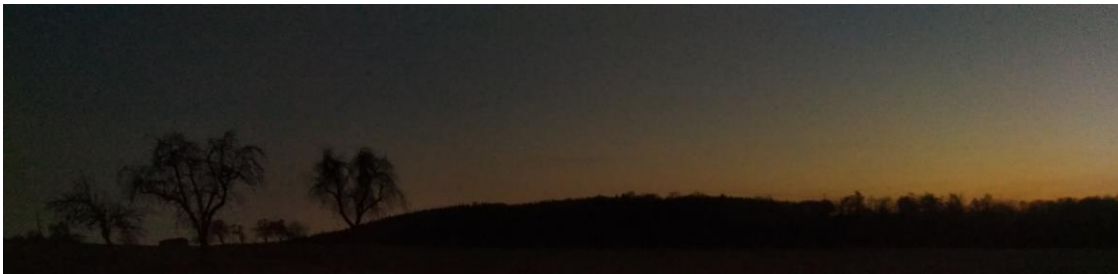


Foto Nr. 2: Frühmorgendliche Steinkauzkartierung des Eingriffsgebiets am 21.03.2019 um 5.46 Uhr anhand von Rufen, Klangattrappen (falls erforderlich) und Sichtbeobachtungen.



Foto Nr. 3: Böschung am Michaelisweg am 18.05.2019: Ein Feldgehölz mit einem begleitenden Saum bietet Lebensraum für **Feldgrillen** (Nachweis über Gesang), **Brutvögel** (siehe Reviergesänge) sowie **Zauneidechsen** und **Blindschleichen**.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg

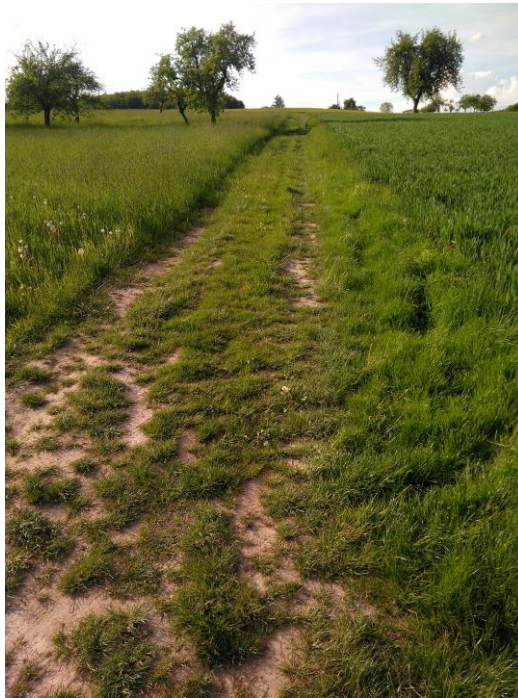


Foto Nr. 4: Blick nach Norden auf den Feldweg mit stark verdichteten **Offenbodenstellen** (zu hart für die Eiablage der Zauneidechsen, aber ein guter **Sonnenplatz**), der das Eingriffsgebiet (links im Bild) nach Osten zum Acker (rechts im Bild, siehe Wintergetreide) hin angrenzt. Der Acker ist für Zauneidechsen absolut unattraktiv (kaum Nahrung, keine Sonne, einförmige Struktur).



Foto Nr. 5: Die Obstbäume des Eingriffsgebiets wurden auf der Südseite mit rosa Sprüfarbe durchnummeriert, um vom Friedhof aus Vogelbeobachtungen und Rufkartierungen durchführen sowie Anflüge von Steinkäuzen zweifelsfrei zuordnen zu können, ohne das Gebiet und damit eine Steinkäuzbrut durch Betreten allzu oft stören zu müssen.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg



Foto Nr. 6 und 7: Baum-Nr. 3 (= H2): Dieser Baum wurde vom Steinkauz gern als Ansitz und für seine Revierrufe genutzt. Siehe hierzu **Abb. 4.** und **5.**



Foto Nr. 8 und 9: Baum-Nr. 9 (= H1): Dies ist der **Brutbaum** der Steinkauzbrut in einer Naturhöhle im Jahre 2019. In seinen Höhlen wurden Steinkauz-Gewölle nachgewiesen und der zusammenhängende Abflug von 3 Steinkäuzen (im Familienverband) beobachtet (Fr. Faust). Siehe hierzu **Abb. 4.** und **5.**

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg



Foto Nr. 10: Blick Richtung Südwesten entlang der Friedhofsmauer, an der bereits Zauneidechsen gesichtet wurden, in Richtung des Bauungsrandes am Michaelisweg über das ungemähte Eingriffsgebiet der Streuobstwiese: Die **Reptilienbleche** (schwarze ca. 1qm große PVC-Wellplatten) wurden ausgelegt, nachdem darunter die Vegetation gemäht und abgeharkt wurde. Unter anderem mithilfe dieser Bleche wurden Zauneidechsen und Blindschleichen nachgewiesen.



Foto Nr. 11: Blick Richtung Nordwesten über das zentrale, ungemähte Eingriffsgebiet mit dem Baumbestand am 10.08.2019.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schäferhügel“ im Stadtteil Obererthal, Hammelburg



Foto Nr. 12 und 13: Nachweis einer subadulten **Zauneidechse** an der Nordecke der Friedhofsmauer am 18.05.2019.



Foto Nr. 14: Nachweis der **Stinkauz-Gewölle** in **Baum-Nr. 9 (= H1)** im Rahmen der **Baum-Untersuchungen** am 15.02.2020. Bei der Entnahme rutschte der Mulm unter den Gewölle in die Stammhöhle ab, wodurch vorher getrennte Höhlenabschnitte miteinander verbunden wurden.

Alle Fotos mit Ausnahme der Luftbilder, wenn nicht anders angegeben:

Copyright Marcus Stüben.

